

Nachtrag zum Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich

Anträge der vorberatenden Kommission vom 26. Januar 2022

Art. 6 Abs. 3: Höchstens ~~20~~10 Prozent oder höchstens Fr. ~~3'000'000.–~~1'500'000.– der nach Abs. 1 Bst. a und b dieser Bestimmung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 zur Verfügung stehenden Mittel werden für Transformationsprojekte mit Gesuchseinreichung zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. November 2022 verwendet.

*Auftrag:*¹ Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, wie die Transformation von nicht gewinnorientierten Kulturbetrieben – unabhängig vom Zusammenhang der Covid-19-Pandemie – ermöglicht werden kann und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates St.Gallen, sGS 131.11.